

FR_GERICHTE 608 2016 189 vom 29. Mai 2017

FR Kantonsgericht, 2017-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_608_2016_189

FR: FR_GERICHTE 608 2016 189 du 29 mai 2017

IT: FR_GERICHTE 608 2016 189 del 29 maggio 2017

Regeste

Urteil des II. Sozialversicherungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde vom 7. September 2016 gegen die Verfügung vom 22. Juli 2016 ist durch den rechtsgültig vertretenen Beschwerdeführer frist- und formgerecht bei der sachlich und örtlich zuständigen Beschwerdeinstanz eingereicht worden. Als Entscheidadressat hat der Beschwerdeführer zweifellos ein schutzwürdiges Interesse daran, dass das Kantonsgericht, II. Sozialversicherungsgerichtshof, prüft, ob die Vorinstanz die bereits bezogenen Invalidenleistungen betreffend das Jahr 2012 zu Recht in ihrer gesamten Höhe zurückfordert. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Der Beschwerdeführer stellt den Antrag, es sei das vorliegende Beschwerdeverfahren 608 2016 189 mit dem ebenfalls vor dem Kantonsgericht hängigen Verfahren 608 2015 244 betreffend eine Klage der Pensionskasse G. _____ auf Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen zu vereinigen. Gemäss Art. 42 Abs. 1 lit. b des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) kann die Behörde aus wichtigen Gründen den gleichen Gegenstand betreffende Eingaben in einem einzigen Verfahren vereinigen. Es kann festgestellt werden, dass es sich beim vorliegenden Verfahren 608 2016 189 um ein Beschwerdeverfahren nach Art. 56 ff. des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1), welches hier aufgrund von Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) zur Anwendung kommt, handelt und beim Verfahren 608 2015 244 um ein Klageverfahren nach Art. 73 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40). Die versicherte Person ist im einen Verfahren beschwerdeführende

Kantonsgericht KG Seite 4 von 11 Partei, im anderen Verfahren beklagte Partei. Auch wenn in beiden Verfahren die Höhe des Valideinkommens umstritten ist, kommen für die Beurteilung der Rückerstattungsforderungen unterschiedliche Rechtssätze zur Anwendung. Diese betreffen zudem nicht denselben Zeitraum. Aus all diesen Gründen ist darauf zu verzichten, die beiden Verfahren 608 2016 189 und 608 2015 244 in einem einzigen Verfahren zu vereinen. Vielmehr ist zunächst über die Rückerstattungsforderung der IV-Stelle zu entscheiden und erst anschliessend – sobald in dieser Angelegenheit ein rechtskräftiges Urteil vorliegt – über die Rückerstattungsforderung der Vorsorgeeinrichtung.

E. 3

Auflage, 2015, Art. 25 N. 65 mit Verweis auf SVR 2011 IV Nr. 52 und Urteil BGer 8C_699/2010 vom 8. Februar 2011 E. 2). Eine Verjährung ist folglich noch nicht eingetreten (vgl. Art. 25 Abs. 2 ATSG). c) Ändert sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich, so wird gemäss Art. 17 ATSG die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, her- abgesetzt oder aufgehoben. Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Der zeitliche Referenzpunkt für die Prüfung einer anspruchserheblichen Änderung bildet die letzte (der versicherten Person eröffnete) rechtskräftige Verfügung, welche auf einer

Kantonsgericht KG Seite 5 von 11 materiellen Prüfung des Rentenanspruches mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweis- würdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustandes) beruht; vorbehalten bleibt die Rechtsprechung zur Wiedererwägung (BGE 133 V 108; 130 V 71 E. 3.2.3). d) Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG), wobei das Valideneinkommen und Invalideneinkommen auf zeitidentischer Grundlage zu erheben und allfällige rentenwirksame Änderungen der Vergleichseinkommen bis zum Erlass des Einspracheentscheides zu berücksichtigen sind (vgl. BGE 129 V 222). Die Ermittlung des ohne gesundheitliche Beeinträchtigung mutmasslich erzielbaren Verdienstes (Valideneinkommen) hat so konkret wie möglich zu erfolgen. Dabei ist entscheidend, was die versicherte Person im Zeitpunkt der wesentlichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit als Gesunde tatsächlich verdient hätte (vgl. Urteil BGer 9C_501/2010 vom 12. Mai 2010 E. 5.2). Dabei wird in der Regel am zuletzt erzielten, nötigenfalls der Teuerung und der realen Einkommensentwicklung angepassten Verdienst angeknüpft, da es empirischer Erfahrung entspricht, dass die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre. Ausnahmen müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein (BGE 134 V 322 E. 4.1 mit Hinweisen; bestätigt in BGE 139 V 28 E. 3.3.2). Ein beruflicher Aufstieg im Gesundheitsfall – beispielsweise aufgrund einer Weiterbildung – und ein entsprechend höheres Einkommen sind zu berücksichtigen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen. Blosser Absichtserklärungen der versicherten Person genügen nicht. Es müssen bereits bei Eintritt des Gesundheitsschadens entsprechende konkrete Schritte wie Kursbesuche, Aufnahme eines Studiums, Ablegung von Prüfungen usw. kundgetan worden sein. Dies gilt grundsätzlich auch bei jungen Versicherten (Urteil BGer 9C_757/2010 vom 24. November 2010 E. 4.2 mit Hinweisen). Auch im Rentenrevisionsverfahren bleibt für das Valideneinkommen als Bezugsgrösse grundsätzlich der zuletzt erzielte Verdienst bestehen, ausser es finden sich genügend konkrete Anhaltspunkte für eine berufliche Weiterentwicklung. Indessen kann nicht jede tatsächlich erfolgte Lohnverbesserung als Invalidener mit einer gleich verlaufenden Entwicklung des Valideneinkommens gleichgesetzt werden, kann dies doch eine Folge günstiger Umstände sein, die sich die versicherte Person im Rahmen der Schadenminderungspflicht als neues Invalideneinkommen anrechnen lassen muss, ohne dass deswegen zugleich das Valideneinkommen auf der Grundlage neuer

Be- messungskriterien zu bestimmen ist. Bei der Beurteilung, was die versicherte Person ohne versi- cherte Gesundheitsschädigung beruflich-erwerblich erreicht oder wie sich ihr Lohn seit der erstma- ligen Rentenfestsetzung entwickelt hätte, sind die gesamten bis zum Revisionszeitpunkt eingetre- tenen Umstände massgebend. Hat sich die versicherte Person seit dem erstmaligen Rentenent- scheid beruflich etwa durch Weiterbildung, hohen leistungsmässigen Einsatz oder eine ausseror- dentliche berufliche Bewährung besonders qualifiziert und hat sich dies bei gleich gebliebenem Gesundheitszustand beim Invalideneinkommen lohnwirksam niedergeschlagen, ist dies zumindest bei einer versicherten Person, welche ihre angestammte Tätigkeit auch nach dem Unfall (in einem reduzierten Pensum) weiterführen konnte, ein gewichtiges Indiz dafür, dass sie als gesunde Per- son eine äquivalente Entwicklung durchlaufen hätte (Urteil BGer 8C_90/2011 vom 8. August 2011 E. 5.3.2 mit zahlreichen Hinweisen). Indessen darf aus einer erfolgreichen Invalidenkarriere in ei- nem neuen Tätigkeitsbereich nicht ohne weiteres abgeleitet werden, die versicherte Person hätte

Kantonsgericht KG Seite 6 von 11 ohne Invalidität eine vergleichbare Position auch im angestammten Tätigkeitsgebiet erreicht (Urteil BGer 8C_864/2011 vom 27. Juni 2014 E. 5.3.2).

E. 4

Im Folgenden ist zu prüfen, ob die vorinstanzliche Bemessung des Valideneinkommens (hypothetischer Lohn ohne Gesundheitsschaden) vor Bundesrecht standhält. Diesbezüglich macht der Beschwerdeführer sinngemäss geltend, das Valideneinkommen, welches die Vorinstanz der Invaliditätsbemessung zugrunde gelegt habe, werde seinem mutmasslichen beruflichen Werde- gang im Gesundheitsfall nicht gerecht. Während die Vorinstanz beim Valideneinkommen auf den zum Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität als stellvertretender Hausmeister und Handwerkermeister beim C. _____ erzielten Verdienst von CHF 78'968.- abstellt und diesen gemäss Nominallohnindex mit 12,8 Prozent bis ins Jahr 2012 indiziert, stellt der Beschwerdeführer auf den heute als Projektleiter der Kaderstufe 3 bei der H. _____ SA tatsächlich erzielten Verdienst in der Höhe von CHF 123'480.- ab. Unbestritten ist das massgebende Invalideneinkommen, welches im Jahr 2012 – unter Abzug von CHF 1'500.- (vgl. Art. 31 IVG) – bei CHF 54'193.- lag. a) Zur beruflichen Aus- und Weiterbildung des Beschwerdeführers lässt sich dem vorlie- genden Dossier entnehmen, dass er in den Jahren 1984 bis 1987 eine Lehre zum Sanitärinstalla- teur und – wegen einer Baustauballergie – in den Jahren 1987 bis 1989 eine Zusatzlehre zum Sa- nitärzeichner absolviert hat; beides mit Fähigkeitsausweis (Vorakten S. 9, 10). Bereits im Winter 1990/1991 folgte ein Semester an der Ingenieurschule I. _____, Abteilung Haustechnik, wo der Beschwerdeführer die Fächer Algebra, Analysis, Chemie, Deutsch, Elektrotechnik, Englisch für Fortgeschrittene, Geometrie und Informatik besuchte und die Semesterprüfungen erfolgreich bestand (Vorakten S. 11). Da er aber im Jahr 1992 heiratete, seine Frau ein geistig behindertes Kind (Jahrgang 1990) mit in die Ehe brachte und er kurz darauf (in den Jahren 1993 und 1999) selber Vater wurde, brach er das Studium aus familiären Gründen bereits nach einem Semester wieder ab. Im Jahr 1996 absolvierte der Beschwerdeführer sodann den Weiterbildungskurs „Immobilien-In- standhaltung“, in dem die folgenden Fachgebiete behandelt wurden: Grundlagen Instandhal- tungsmanagement, Diagnostik, Schatzung, Bautechnik, Bauphysik, Ökologie, Bauorganisation, Baukosten, Haustechnik, verwalterische Aspekte, allgemeines Recht, Bauversicherungen, Bau- sicherheit, Dokumentation und Finanzierung (Vorakten S. 12). Sodann besuchte der

Beschwerdeführer ab dem Jahr 1993 diverse weitere Weiterbildungskurse und –schulungen (Vorakten S. 13): kundenorientiertes Handeln und Kommunizieren, Warten und Bedienen von haustechnischen Anlagen, Linkworks (spez. Computerprogramm), Gebäudeautomatisation Geba (Bedienungs- und Überwachungsprogramm für haustechnische Anlagen über Computer, OS2/Warp), Gebäudeleit-system Visonik, Wetrok-Gebäudereinigungskurs (vertieft). b) Der berufliche Werdegang gestaltete sich wie folgt: Von 1989 bis 1990 arbeitete der Beschwerdeführer als Sanitärinstallateur und -zeichner. Sein Tätigkeitsfeld umfasste unter anderem Rohbauinstallationen in Um- und Neubauten sowie deren Fertigstellung bis zur Übergabe an den Bauherrn sowie die Bearbeitung von verschiedenen Planungsunterlagen und Projekten. Diese Stelle verliess er nach nur 13 Monaten wieder, um seine Fachkenntnisse zu vertiefen und sich weiterzubilden; dies im Hinblick auf sein berufliches Ziel (Projektleiter) (Arbeitszeugnis vom 22. Januar 1991, Vorakten S. 1442). Im Jahr 1990 trat er eine Stelle als Sanitärzeichner/Sachbearbeiter an und befasste sich fortan mit dem Bearbeiten von kleinen bis mittleren Bauobjekten als Planer oder Sachbearbeiter. Auch diese Stelle verliess der Beschwerdeführer – auf eigenen Wunsch – bereits nach 12 Monaten wieder (Arbeitszeugnis vom 18. Juli 1991, Vorak-

Kantonsgericht KG Seite 7 von 11 ten S. 1443). Im Jahr 1991 nahm er wiederum eine Stelle als Sanitärzeichner an. In dieser Anstellung hatte er die Möglichkeit, an vielfältigen Sanitärprojekten von Wohnbauten, öffentlichen Bauten sowie Industrieprojekten mitzuarbeiten. Nichts desto trotz verliess er auch diese Stelle – auf eigenen Wunsch – bereits nach 21 Monaten wieder, um sich abermals einer neuen Aufgabe zu widmen (Arbeitszeugnis vom 31. Januar 1993, Vorakten S. 1444). Im Jahr 1993 liess sich der Beschwerdeführer als Hausdienstleiter-Stellvertreter im Hauptsitz der ehemaligen J._____ anstellen. Zu seinem Aufgabenbereich gehörten die Unterstützung des Hausdienstleiters, Mithilfe bei der Überwachung des Unterhalts- und Reinigungszustandes der Gebäude, Koordination und Kontrolle der Arbeiten der Hauswarte und Aufräumerinnen, personaldienstliche Aufgaben, Mithilfe bei der Organisation der Gebäudereinigung und Umschwungpflege, Kontrolle der Betriebsbereitschaft von haustechnischen Anlagen sowie Mitarbeit im Pikettdienst ausserhalb der Dienstzeiten (Arbeitszeugnis undatiert, Vorakten S. 1445). Seit dem Jahr 1996 war der Beschwerdeführer im K._____ bzw. nach der im Rahmen der Regierungs- und Verwaltungsreform durchgeführten Reorganisation beim C._____ als stellvertretender Hausmeister und Handwerkmeister angestellt. Er unterstützte den Hausmeister in der Leitung des Hausdienststrayons mit allen dazugehörenden Aufgaben der Planung, Organisation, Koordination und personellen Führung, begleitete Sanierungs- sowie Umbauarbeiten, betreute die externen Handwerker, leistete Pikettdienst ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (nachts, an Wochenenden und Feiertagen), überprüfte Kreditorenrechnungen der eingekauften Leistungen, arbeitete bei der Arealreinigung, dem Winterdienst sowie der Abfallbewirtschaftung mit, erledigte Kleinstreparaturen, unterstützte die Benutzer in den Bereichen Kleinstmontagen und war verantwortlich für das Öffnen und Schliessen der Gebäude (Objektsicherheit) (Arbeitsbestätigung vom 14. September 2011, Vorakten S. 1446). Zu den häufigen Stellenwechseln äusserte sich der Beschwerdeführer anlässlich der fachpsychiatrischen Begutachtung vom 31. Oktober 2011 wie folgt: Er habe regelmässig neue und bessere Stellenangebote bekommen und in der neuen Anstellung jeweils mehr verdient. Seine Ausbildung sei gefragt gewesen; er habe nie selber nach einer neuen Anstellung suchen müssen. Auch sei ihm nie gekündigt worden;

stets sei er es gewesen, der gekündigt habe (Vorakten S. 1265). c) Bereits vor diesem Hintergrund rechtfertigt sich die Annahme der Vorinstanz, der Beschwerdeführer wäre ohne Gesundheitsbeeinträchtigung im Jahr 2012 weiterhin in derselben Anstellung beim selben Arbeitgeber tätig gewesen, keineswegs. Wie der berufliche Werdegang deutlich macht, hat der Beschwerdeführer jeweils nach relativ kurzer Zeit neue berufliche Herausforderungen gesucht und angenommen, bei denen er nach eigenen Angaben auch mehr verdiente. Dabei war er längstens knapp drei Jahre für denselben Arbeitgeber tätig; häufig wechselte er die Stelle bereits viel früher. Lediglich seine Anstellung beim K. _____ bzw. C. _____ dauerte bis zum Beginn der vollständigen Arbeitsunfähigkeit im Mai 2003 insgesamt knapp sieben Jahre. Während dieser Zeit wurde der Beschwerdeführer zum zweiten Mal Vater, daneben erbrachte er erhebliche Eigenleistungen beim Bau seines Eigenheims. Zudem hatte er bereits mit ersten gesundheitlichen Beschwerden zu kämpfen, welche sich zum damaligen Zeitpunkt aber noch nicht erklären liessen. Diese Begleitumstände mögen mitunter ein Grund dafür sein, weshalb der Beschwerdeführer – entgegen seinen bisherigen Gewohnheiten – so lange in derselben Anstellung verblieb. Nichts desto trotz bildete sich der Beschwerdeführer aber auch in dieser Zeit kontinuierlich weiter. Kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer in diesem Anstellungsverhältnis gemäss Arbeitsvertrag vom 12. November 2001 als Fachmitarbeiter Gebäudebetrieb auf den 1. Januar 2002 in der Lohn-

Kantonsgericht KG Seite 8 von 11 Klasse 11 eingereiht war. Sein Lohn betrug CHF 5'633.15 (x 13 Monate) und der Ortszuschlag CHF 381.- (x 12 Monate), was einem Jahreslohn von CHF 77'802.95 entspricht (Vorakten S. 1564). Die Lohnklassen wurden indessen am 21. Oktober 2004 überarbeitet und ein Fachmitarbeiter Gebäudebetrieb befindet sich heute in der Lohnklasse 8 (Lohn: CHF 75'594.-, Ortszuschlag: CHF 5'499.-, Pikettdienst, sofern geleistet: CHF 7'200.-, ausmachend insgesamt CHF 88'293.-) (Besprechungsnotiz vom 3. September 2014, Vorakten S. 1561; Email-Bestätigung vom 3. und

E. 5

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung vom 22. Juli 2016 betreffend das Jahr 2012 zu Unrecht von einem Valideneinkommen von CHF 89'076.- ausgegangen ist. Dieses ist nach dem Gesagten vielmehr bei CHF 120'120.- anzusetzen, was einen Invaliditätsgrad von 54,9 Prozent und damit Anspruch auf eine halbe Invalidenrente ergibt. Entsprechend hat der Beschwerdeführer nur die halbe IV-Rente des Jahres 2012 zurückzuerstatten. Die vorliegende Beschwerde ist damit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung vom 22. Januar 2016 im Sinne der Erwägungen abzuändern. Bei diesem Ausgang des Verfahrens kann auf die vom Beschwerdeführer beantragte Durchführung einer öffentlichen Verhandlung verzichtet werden.

E. 6

Die Gerichtskosten sind auf CHF 800.- festzusetzen und der unterliegenden Vorinstanz aufzuerlegen. Der Beschwerdeführer obsiegt, weshalb er Anspruch auf eine Entschädigung seiner Parteikosten hat. Diese ist angesichts des getätigten Aufwandes (einfacher Schriftenwechsel) sowie der Komplexität der Angelegenheit gestützt auf die Honorarnote vom 18. Mai 2017 auf CHF 1'825.30 festzusetzen, wobei dieser Betrag Honorar (7,2 Stunden à CHF 250.-) und Auslagen (CHF 25.30) des Rechtsvertreters umfasst, zuzüglich

der Mehrwertsteuer von CHF 146.- (8 Prozent von CHF 1'825.30). Der Totalbetrag von CHF 1'971.30 geht zu Lasten der Vorinstanz.

Kantonsgericht KG Seite 11 von 11 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird gutgeheissen und die Verfügung der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg vom 22. Juli 2016 dahingehend abgeändert, als dass A. _____ nur die halbe Invalidenrente des Jahres 2012 zurückzuerstatten hat. II. Es werden Gerichtskosten in der Höhe von CHF 800.- zulasten der Invalidenversicherungs- stelle des Kantons Freiburg erhoben. III. A. _____ wird zulasten der Invalidenversicherungsstelle des Kantons Freiburg eine Par- teientschädigung für Honorar und Auslagen des Rechtsvertreters von CHF 1'825.30, zuzüg- lich der Mehrwertsteuer von CHF 146.- (8 Prozent von CHF 1'825.30), ausmachend total CHF 1'971.30, zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten einge- reicht werden. Diese Frist kann weder verlängert noch unterbrochen werden. Die Beschwerde- schrift muss in drei Exemplaren abgefasst und unterschrieben werden. Dabei müssen die Gründe angegeben werden, weshalb die Änderung dieses Urteils verlangt wird. Damit das Bundesgericht die Beschwerde behandeln kann, sind die verfügbaren Beweismittel und der angefochtene Ent- scheid mit dem dazugehörigen Briefumschlag beizulegen. Das Verfahren vor dem Bundesgericht ist grundsätzlich kostenpflichtig. Freiburg, 29. Mai 2017/dki Präsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.